

**Notverordnung
über die Errichtung einer Gemeinsamen
Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte
der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche**

Vom 26. August, 7. Oktober und 10. Oktober 1971

(KABl. 1972 S. 3)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche	19. November 2019	KABl. 2019 S. 223	§ 1 Abs. 4 § 1 Abs. 5 und 6	eingefügt neu nummeriert
2	Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen	vom 19. November 2022	KABl 2022 I Nr. 102 S. 270	§ 1 Abs. 4 § 1 Abs. 4 und 5	gestrichen neu nummeriert

§ 1¹

(1) Die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche errichten unter dem Namen „Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche“ eine Versorgungskasse für die Pfarrer und Beamten der Landeskirchen, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und der Kirchengemeinden.

(2) ¹Die Versorgungskasse ist eine rechtliche selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Sie hat das Recht, Kirchenbeamte zu ernennen². ³Für diese Beamten gilt das Kirchenbeamtenrecht der Kirche, in deren Gebiet die Kasse ihren Sitz hat. ⁴Die Leitung dieser Kirche ist die oberste Dienstbehörde.

(3) ¹Die Kasse untersteht der Aufsicht der Kirchenleitungen. ²Diese erlassen für die Kasse eine Satzung³.

(4) ¹Das Vermögen der Kasse darf nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwandt und angelegt werden. ²Es wird von ihren Organen verwaltet. ³Ein etwaiger Fehlbetrag wird von den Landeskirchen anteilig nach der Höhe der Stellenbeiträge gedeckt.

(5) Organe der Kasse sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

§ 2

(1) ¹Der Kasse sind die Pfarr-, Pastorinnen- und Kirchenbeamtenstellen der Landeskirchen, ihrer Kirchenkreise, kirchlichen Verbände und Kirchengemeinden einschließlich der nicht besetzten Stellen angeschlossen. ²Diese Körperschaften haben an die Kasse Beiträge nach Maßgabe der Satzung zu leisten. ³Die Landeskirchenämter können für einzelne Stellen Ausnahmen zulassen, wenn die Versorgung des Inhabers nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch Anschluss an eine andere Versorgungskasse gesichert ist.

(2) Die Landeskirchenämter können nach Maßgabe des kirchlichen Versorgungsrechts auf Grund besonderer Vereinbarung auch andere Stellen, insbesondere Stellen der diakonischen und missionarischen Werke, bei der Kasse anschließen.

¹ § 1 Abs. 4 eingefügt sowie ehemalige Abs. 4 und 5 neu nummeriert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnung über die Errichtung einer Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 19. November 2019; § 1 Abs. 4 gestrichen sowie ehemalige Abs. 5 und 6 neu nummeriert durch Kirchengesetz zur Zusammenarbeit der Kirchlichen Versorgungskassen vom 19. November 2022.

² Siehe auch §§ 1 und 2 Gesetz betreffend die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der EKIR, der EKvW und der Lippischen Landeskirche als Anstalt des öffentlichen Rechts (Nr. 721).

³ Siehe Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der EKIR, der EKvW und der Lippischen Landeskirche (Nr. 722).

§ 3

Für die Prediger und Predigerinnen der Evangelischen Kirche von Westfalen gilt § 2 sinngemäß.

§ 4

1Die §§ 6 und 7 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Juli/19. September 1963 (KABl. Westfalen W. S. 145 und Rheinland R. S. 219) und die Ausführungsbestimmungen dazu werden aufgehoben.

2Soweit die gemeinsame Führung der Kasse es erfordert, regeln die Landeskirchen ihr Besoldungs- und Versorgungsrecht nach einheitlichen Grundsätzen¹.

§ 6

Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.²

¹ Siehe auch Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Nr. 700).

² Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Kirchengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung.

